

## **Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie vom 14.05.2025**

---

Öffentlicher Teil

### **TOP 3.9.      Kurzüberblick über die aufenthalts- und erwerbsrechtlichen Rahmenbedin- gungen bei Ausländer\*innen sowie Angebote des KI Bericht der Verwaltung**

Frau Engelhardt begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Gütschow vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Frau Soddemann gibt eine kurze Einführung zu diesem Punkt.

Es sei die Bitte an die Verwaltung herangetragen worden, einige Dinge im Bereich des Aufenthaltsrechts vorzustellen. Dieser Bitte komme man gern nach und aus diesem Grund sei dieser Punkt heute auf der Tagesordnung. Es handele sich hierbei um ein kompliziertes Thema und sie sei dankbar, dass Herr Gütschow als zuständiger Abteilungsleiter dieses Bereiches diesen Bericht vorstelle.

Herr Gütschow gibt einen Kurzüberblick über die aufenthalts- und erwerbsrechtlichen Rahmenbedingungen bei Ausländer\*innen.

Frau Kahraman ergänzt die Ausführungen im Hinblick auf die Angebote des Kommunalen Integrationszentrums.

Sie beantwortet eine Frage von Frau Köppen.

Frau Engelhardt schlägt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit vor, eine kurze Pause zu machen.

Die Ausschussmitglieder sind damit einverstanden.

Anlage 1      Anlage zu TOP 3.9 SID 14.05.25

**Kurzüberblick  
über die aufenthalts- und  
erwerbsrechtlichen  
Rahmenbedingungen  
bei Ausländer\*innen sowie  
Angebote des KI**

Stand 24.04.2025

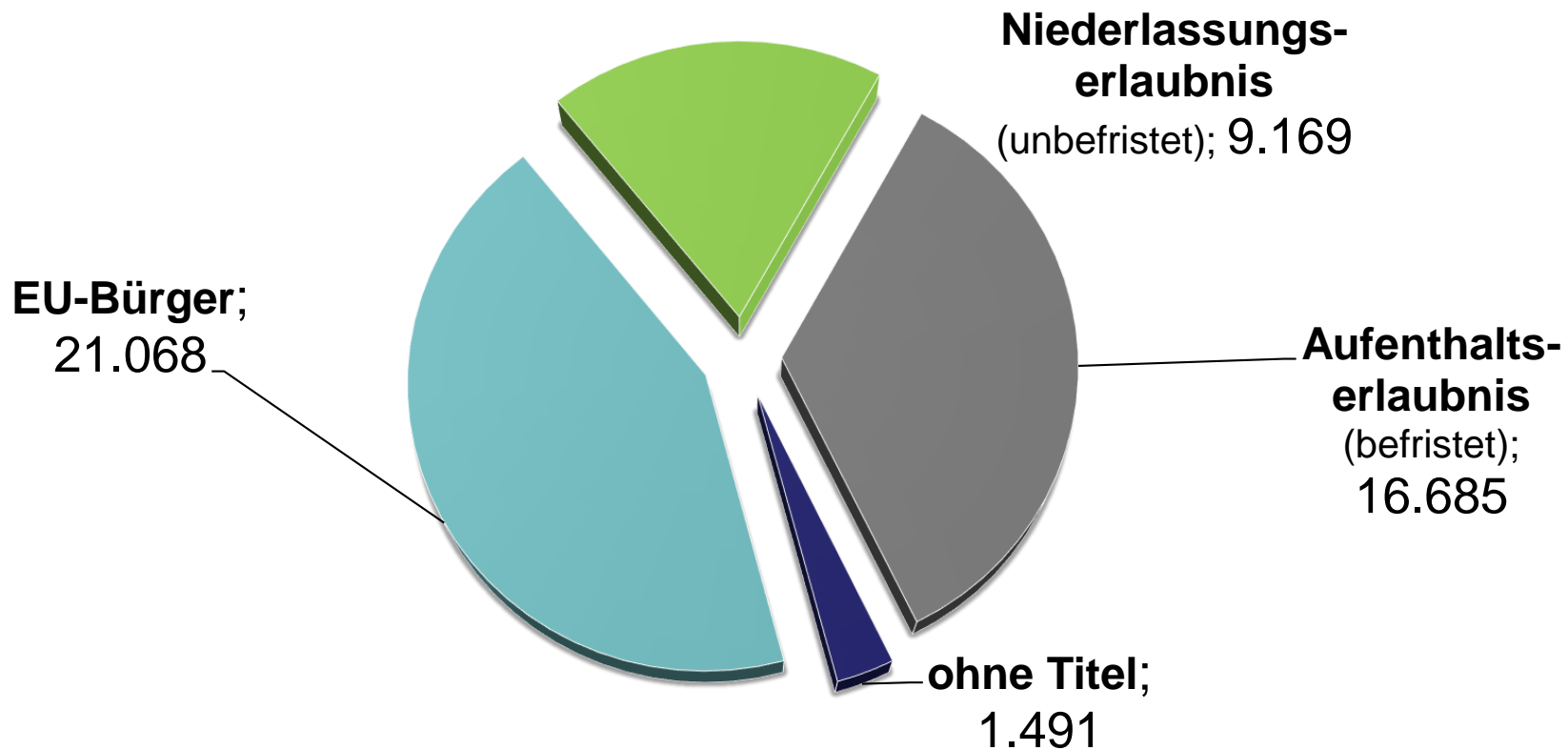
# 48.593 Ausländer\*innen

aus 149 Staaten (Stand 04/2025)

# 197.202 Einwohner\*innen

(Stand 02/2025)

Quelle: Einwohnermelderegister; Stichtag jeweils letzter Tag des Monats, Hauptwohnsitzbevölkerung



# EU-Freizügigkeit (Top 5)

4.761	Rumänien
3.349	Italien
3.181	Griechenland
2.549	Polen
2.216	Bulgarien

# FreizügG/EU

Das FreizügG /EU setzt die europarechtlichen Vorgaben um und regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen. Es handelt sich um eine eigenständige, abschließende Regelung für diese Personengruppe. Das AufenthG ist grundsätzlich nur anwendbar, wenn das FreizügG eine Anwendbarkeit festlegt.

Das Recht auf Freizügigkeit beinhaltet das Recht auf Einreise und Aufenthalt ( § 2 Abs. 1). Es schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei von nationalen Behinderungen zu suchen und sich an einem frei gewählten Ort niederzulassen.

- Arbeitnehmer und Arbeitssuchende (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 + 1a)
- Niedergelassene Selbständige (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)
- Dienstleistungserbringer und - empfänger (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 + 4)
- Nicht erwerbstätige Unionsbürger (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)

und deren Familienangehörige (§ 2 Abs. 2 Nr. 6)

# Unionsbürger als Arbeitnehmer

Als „Arbeitnehmer“ gilt, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.

Auch eine nach nationalem Recht **geringfügige Beschäftigung** kann eine Arbeitnehmereigenschaft begründen. Der ergänzende Leistungsbezug ist unschädlich.

Eine Arbeitnehmereigenschaft kann unter bestimmten Umständen fortbestehen, wenn eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer gerade nicht mehr ausgeübt wird (z.B.):

- vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls
- unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung , wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht

# Glaubhaftmachung der Freizügigkeit

## Grundsatz:

Die Ausländerbehörde kann die Glaubhaftmachung der Aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen durch Angaben und Vorlagen der erforderlichen Nachweise sowohl bei Unionsbürgern als auch bei deren Familienangehörigen erst nach Ablauf von drei Monaten nach Einreise verlangen (Art. 8 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie i.V.m. § 2 Abs. 5)

## Verfahren bei Unionsbürgern:

Bei einem Unionsbürger ist grundsätzlich vom Bestehen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen, wenn er erklärt, dass eine der geforderten Ausübungsvoraussetzungen vorliegt und keine Zweifel an seiner Erklärung bestehen. In diesem Fall soll von der Vorlage entsprechender Dokumente zur Glaubhaftmachung abgesehen werden. Eine Überprüfung der Angaben soll grundsätzlich nicht stattfinden.

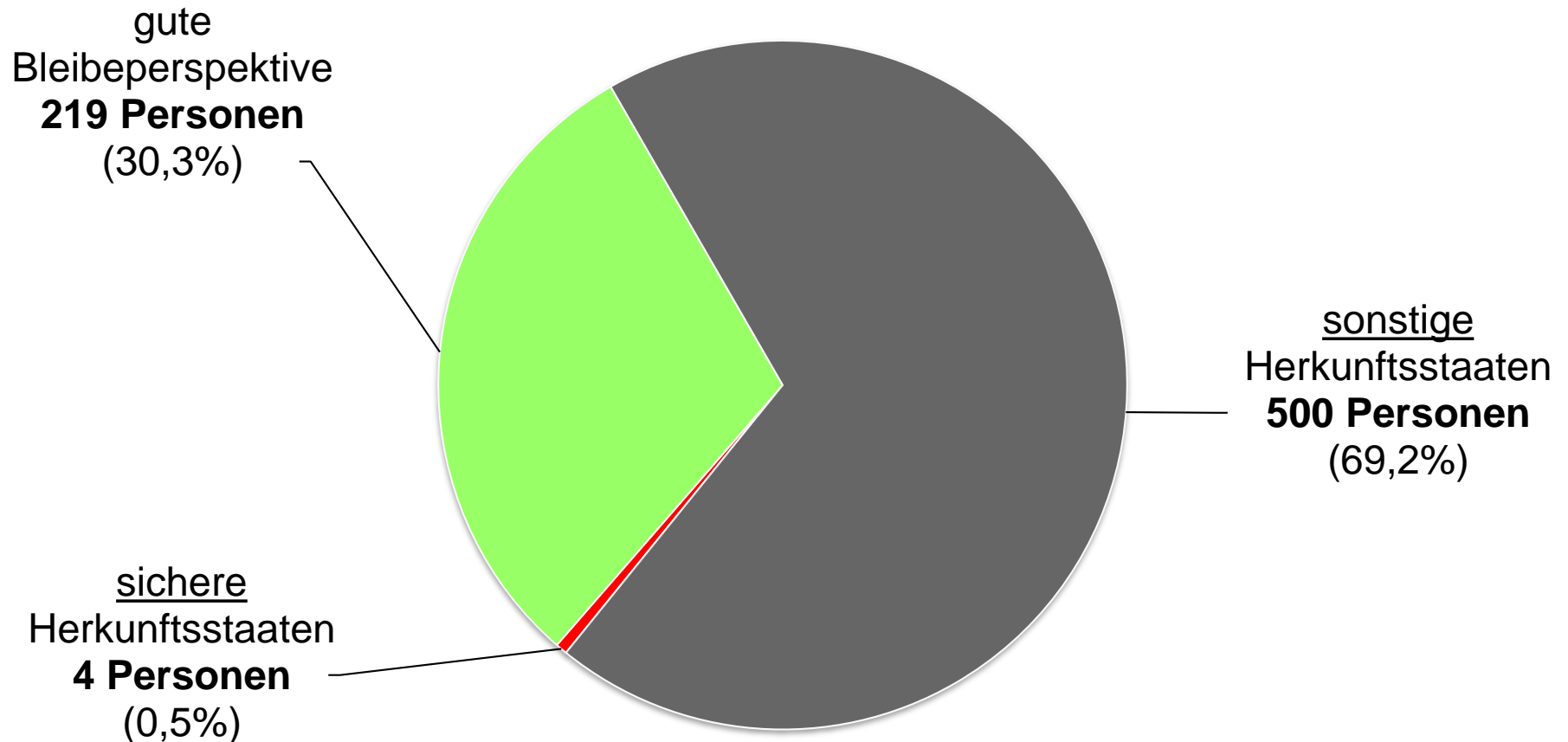
# Überprüfung des Fortbestands der Ausstellungsvoraussetzungen

Die Ausländerbehörde kann innerhalb der ersten 5 Jahre des Aufenthalts den Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen aus besonderem Anlass prüfen. Ein besonderer Anlass liegt dann vor,

- wenn nichterwerbstätige Unionsbürger oder deren Familienangehörige Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen wollen oder
- Anhaltspunkte bekannt werden, dass über freizügigkeitsrelevante Umstände getäuscht wurde.

**ggf. Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Abs. 5**

# 723 Asylbewerber in Hagen



# Asylbewerber (Top 7)

307 Türkei

153 Syrien

45 Irak

43 Afghanistan

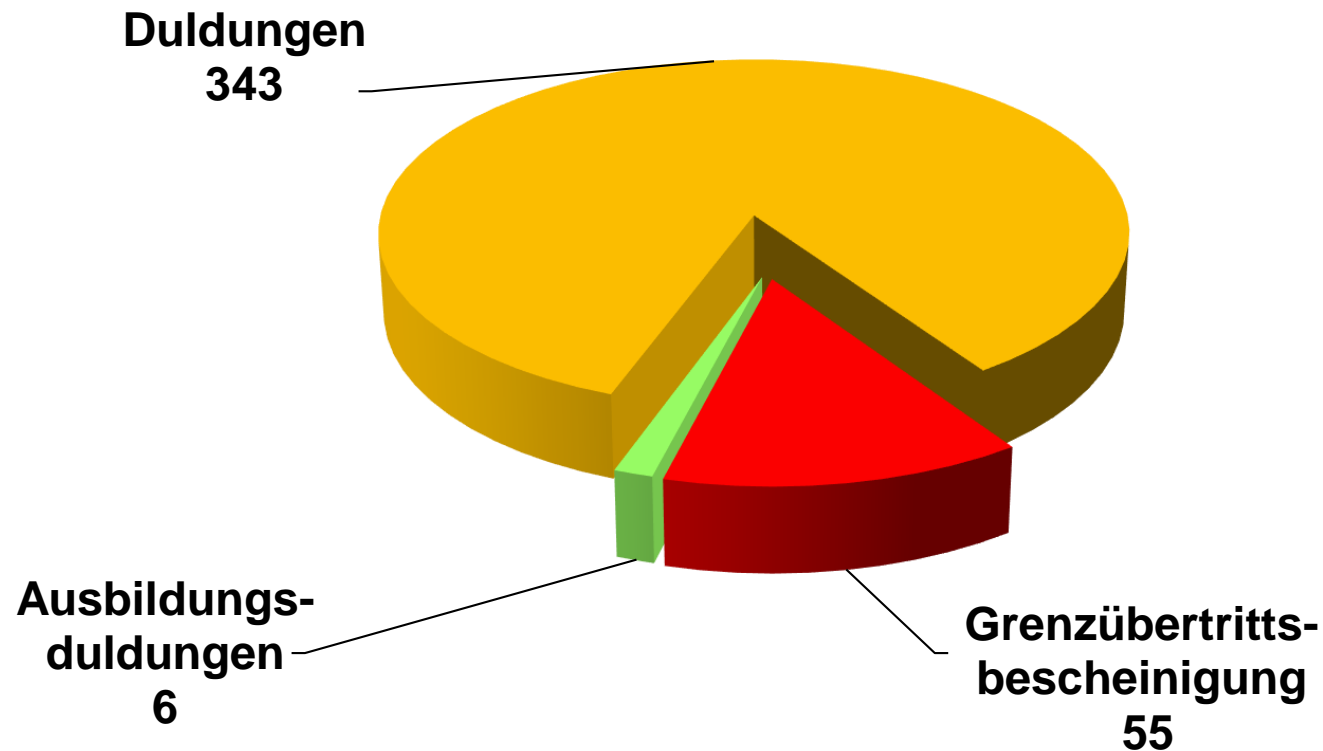
34 Iran

21 Somalia

9 Russland

154 versch. Staaten

# 404 Ausreisepflichtige



# Ausreisepflichtige (Top 7)

39	Irak	24	Serbien
32	Türkei	18	Syrien
32	Guinea	15	Russland
32	Nigeria		

# Ausländer\*innen ohne Aufenthaltstitel

Die Erlaubnis, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, ist an den Besitz eines Aufenthaltstitels geknüpft. Besitzt der Ausländer keinen Aufenthaltstitel, sondern eine **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung**, so kann sich die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung aus einer behördlichen Erlaubnis ergeben.

Während eines laufenden Asylverfahrens wird Asylantragstellern eine **Aufenthaltsgestattung** ausgestellt. Diese enthält in der Regel eine Wohnsitzbeschränkung und ein Beschäftigungsverbot.

Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind (rechtskräftig negativ entschiedene Asylverfahren, Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen, Ausweisungsverfahren), erhalten nach der Feststellung von Abschiebehindernissen eine **Duldung**. Auch diese enthält in der Regel eine Wohnsitzbeschränkung und ein Beschäftigungsverbot.

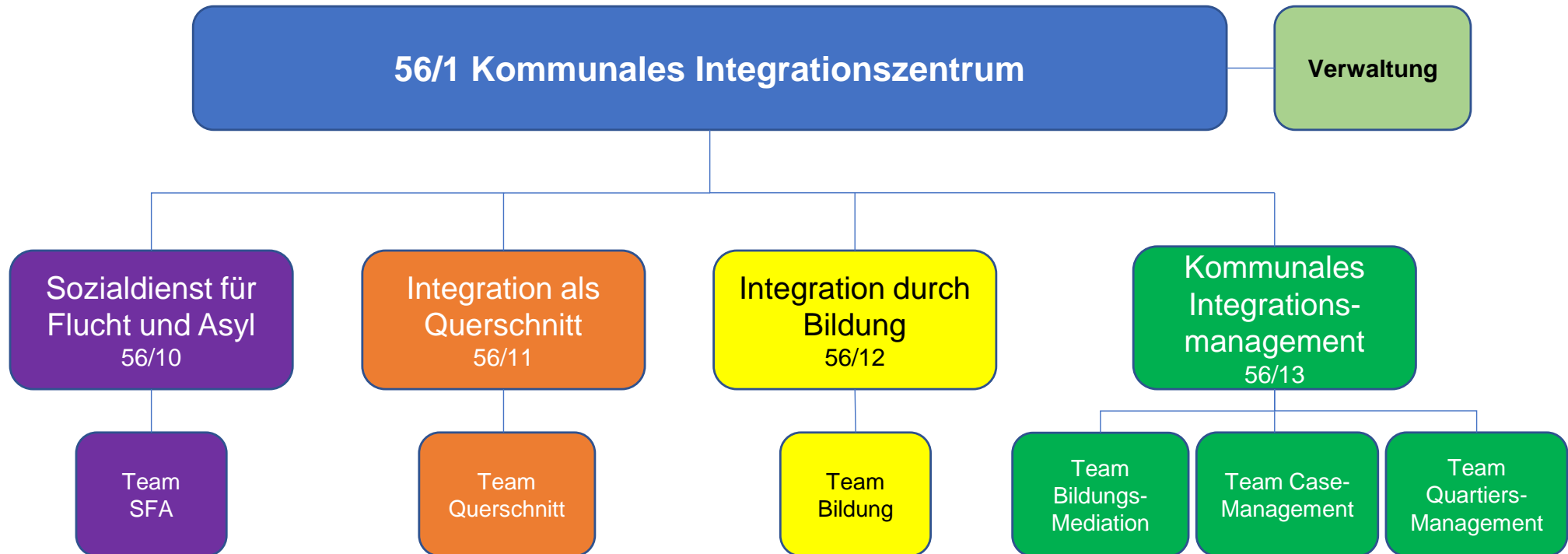
**Diese Personen dürfen nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde einer Beschäftigung nachgehen!**

Die Ausländerbehörde prüft nach Antragstellung durch die Betroffenen und Zusendung einer Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (wird dem Betroffenen vom potenziellen Arbeitgeber ausgestellt) ob eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (Genehmigungsvorbehalt durch die BA) erforderlich ist oder entscheidet aufgrund einer gesetzlichen Regelung in der Beschäftigungsverordnung eigenständig über die Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung.

# Ausländer\*innen mit Aufenthaltstitel

§ 4a Absatz 1 AufenthG:

Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.



# Sozialdienst für Flucht und Asyl

- Mithilfe bei Einweisung und Unterbringung
- Begleitung und Unterstützung zur Orientierung im Lebensumfeld (Arztbesuche, Einkauf, öffentliche Verkehrsmittel)
- Unterstützung bei der Suche im Bereich Schulplatz, Kitaplatz, Sprachkurse
- Sozialarbeiterische Begleitung im Innen- und Außendienst
- Antragsaufnahme und Beratung bei Rückkehranträgen und Weiterwanderungsanträgen in Zusammenarbeit mit dem BAMF
- Organisation von Angeboten für die Zielgruppe nach Bedarf

# Integration als Querschnitt

- Migrationsgesellschaftliche Öffnung der Verwaltung und Rassismuskritik
- Beratung von Migrantenselbstorganisationen
- Koordination des Laien-Sprachmittlerpools
- Koordination des Programms Elterntalk NRW
- Geschäftsstelle des Integrationsrates

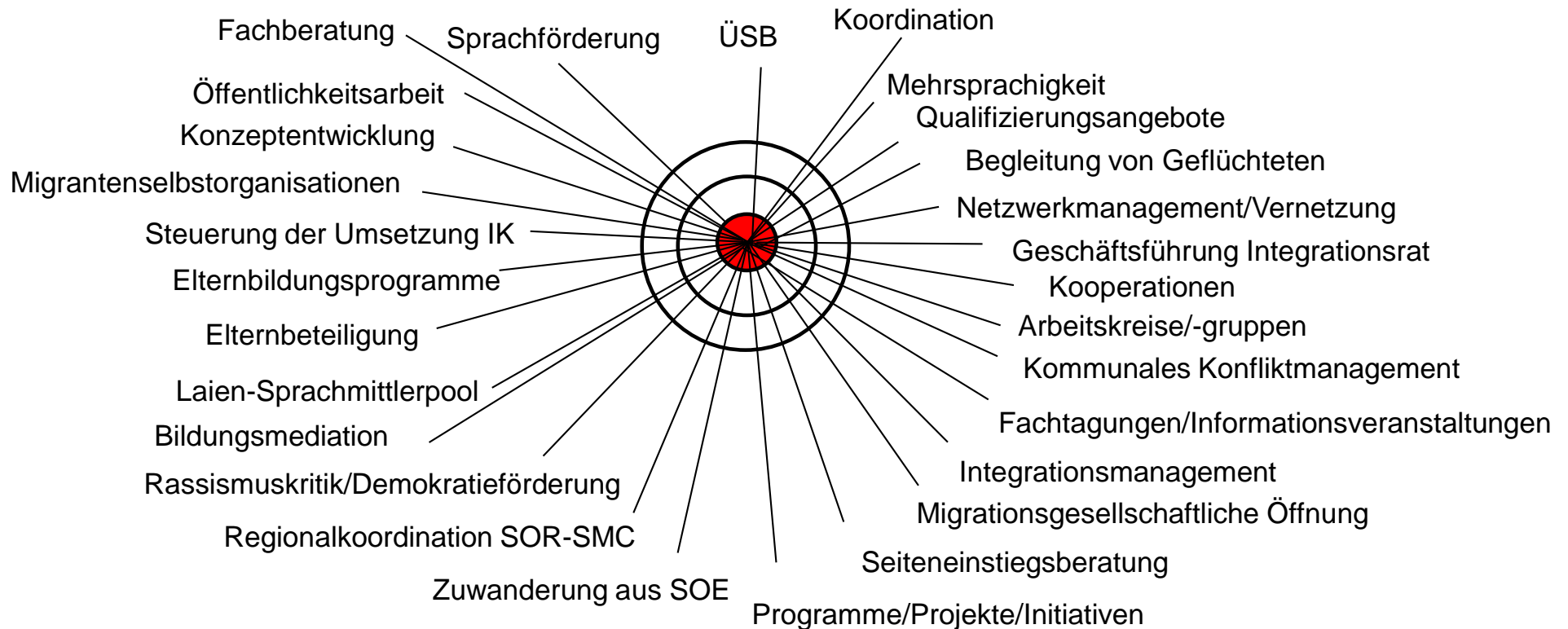
# Integration durch Bildung

- Frühe Bildung - Umsetzung von Elternbildungsprogrammen des MKJFGFI: Griffbereit (mit GriffbereitMINI), Rucksack Kita
- Seiteneinstiegsberatung
- Demokratieförderung und Antirassismus - Arbeit im schulischen Kontext
- Regionalkoordination Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage
- Entwicklung außerschulischer Sprachförderangebote
- Interkulturelle/ mehrsprachige Schulentwicklung
- Umsetzung/Koordination von Landesprogrammen des MSB, bspw. Rucksack Schule, FIT in Deutsch
- Übergang Schule-Beruf

# Kommunales Integrationsmanagement (KIM)

- **Case-Management:** Qualifizierte Einzelberatung einerseits, Verbesserung des Versorgungssystems andererseits zur schnelleren und nachhaltigeren Integration von Zugewanderten von der Ankunft bis zur Einbürgerung
- **Bildungsmediation:** Verbesserung der Bildungschancen benachteiligter junger Roma durch Zusammenarbeit an den Schulen
- **Kommunales Konfliktmanagement (KoKo II):** Aufbau eines Kommunalen Konfliktmanagementsystems und der dazugehörigen Kommunikationsstruktur
- **Quartiersmanagement:** Beratung und Begleitung von Menschen aus Südosteuropa, Konfliktregulierung in durch Zuwanderung herausgeforderten Sozialräumen, Unterstützung im Fachbereich und ämterübergreifend, Clearing-Stelle für das Case-Management

# Was wir tun



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**